

II-14478 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7069 13

1994 -07- 15

## ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend die Verletzung von Grundrechten in Österreich

Nach der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate sind gem. Art. 129-a BV-G Beschwerden wegen behaupteter Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (insbesondere Maßnahmenbeschwerden bei Festnahmen, Polizeiübergriffen, Hausdurchsuchungen, etc.) nicht mehr beim Verfassungsgerichtshof, sondern bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten einzubringen. Dies bringt unter anderem auch gewisse Nachteile mit sich, zumal es vor den UVS keine Verfahrenshilfe und auch keinen adäquaten Kostenersatz gibt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Wieviele Beschwerden wurden seit 1.1.1991 bei den UVS - aufgeschlüsselt nach Ländern - eingebracht, in denen die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten, die in der EMRK, dem Staatsgrundgesetz 1867, dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und dem Hausrechtsgesetz normiert sind, behauptet wurde?
2. Wieviele BeschwerdeführerInnen haben diese Beschwerden persönlich, wieviele durch RechtsanwältInnen vertreten, eingebracht?
3. Welche Grundrechtsverletzungen wurden behauptet?
4. Wieviele dieser Beschwerden wurden bereits entschieden, wieviele Verfahren sind noch offen?
5. In wievielen Beschwerdefällen wurde die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes festgestellt?
6. Wieviele der ganz oder teilweise obsiegenden BeschwerdeführerInnen waren anwaltlich vertreten?

7. Welche Grundrechtsverletzungen wurden festgestellt?
8. Wer war belangte Behörde in jenen Beschwerdefällen, in denen eine Grundrechtsverletzung festgestellt wurde?
9. Wie lang haben die bereits erledigten Beschwerdeverfahren jeweils gedauert?
10. Nach derzeit gängiger Praxis und der Judikatur des VwGH gibt es auch für die ob-siegenden BeschwerdeführerInnen nur einen pauschalierten Kostenersatz, und zwar für die Beschwerde öS 8.333,-- und für die Verhandlung, auch wenn es mehrere und tagelange Verhandlungen gibt, öS 10.400,--. Die Einrichtung der Verfahrenshilfe bei Beschwerden gem. Art. 129a B-VG ist nicht vorgesehen. Die Kosten für ein Beschwerdeverfahren nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz sind meist um ein Vielfaches höher. Meinen Sie, daß die derzeitige Kostenregelung ausreichend ist und damit ein hinreichender Grundrechtsschutz gewährleistet ist?
11. Sind Sie der Meinung, daß es mit Art.5 Abs.5 MRK und Art.7 PersFrG vereinbar ist, daß BeschwerdeführerInnen, bei denen die Verletzung der persönlichen Freiheit festgestellt wurde, einen Großteil ihrer Vertretungskosten selbst bezahlen müssen? Wenn nein, was gedenken Sie diesbezüglich zu tun?
12. An den Verfassungsgerichtshof gerichtete Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen der UVS wenden und in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleis-ter Rechte behauptet wird, werden vom VfGH vielfach mit der Begründung, daß auch die Zuständigkeit des VwGH gegeben wäre, abgewiesen. Der VwGH hat in solchen Fällen jedoch bereits mehrfach Beschwerden mit der Begründung zurückgewiesen, daß eine ausschließliche Zuständigkeit des VfGH gegeben wäre (z.B. VwGH v. 23.3. 1994, Zl. 93/01/0003; VfGH E.v. 29.9.1992, B 416/92). Ist es für Sie akzeptabel, daß Entscheidungen der UVS in Fragen des Grundrechtsschutzes einer Überprüfung durch die Höchstgerichte durch gegenseitige Zuschiebung de facto entzogen sind? Wenn nein, was gedenken Sie zu tun?